

Stand: 01.09.2026

Projekt: 210493

Az: 21 352/00003

Fragen und Antworten zum Verfahren:

UNtangling our SEAs (UNSEA) – Ein holistischer Lösungsansatz zur Vermeidung der Belastung der Meeresumwelt mit Fischfanggeräten

Aus vergaberechtlicher Sicht sind wir verpflichtet, einem Interessenten des Vergabeverfahrens mitgeteilte wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung anderen Interessenten ebenfalls mitzuteilen. Aus diesem Grund veröffentlichen wir die nachfolgenden Fragen und Antworten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die auf diesem Weg bekanntgegebenen Informationen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen Vertragsbestandteil werden und eine Nichtberücksichtigung dieser Informationen zum Angebotsausschluss führen kann.

1. Frage:

Bitte um Verlängerung der Angebotsfrist um 2 Wochen.

Antwort UBA:

Wir stimmen der Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen zu. Die Angebotsfrist endet nunmehr am 01.10.2026, 14:00. Dementsprechend wird die Bindefrist auf den 13.11.2026 gelegt. Die Bewerbungsbedingungen werden entsprechend angepasst und hochgeladen.

2. Frage:

Können die für das Projekt benötigten technischen Geräte im Rahmen des Projekts erworben werden, oder ist lediglich eine Finanzierung über Leih- bzw. Mietgebühren möglich? Wenn der Erwerb von Geräten möglich ist, sie aber nicht vollständig innerhalb der Laufzeit abgeschrieben werden können, wie ist dann mit ihnen zum Ende der Projektlaufzeit zu verfahren (bspw. Übergang an den Auftraggeber, Erwerb zum Restwert)?

Antwort UBA:

Geräte können im Rahmen des Projektes erworben werden. Abhängig vom Projektverlauf kann die Klärung der Weiterverwertung dann über die Projektlaufzeit erfolgen (weitere Nutzung durch Stakeholder, Ermittlung des Restwertes etc.)

3. Frage:

Bezüglich der in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderung „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung“ (Kap. 3.1.1, Anhang 1: „Mustervertrag öV Fischfanggeräte“): Nach unserem Verständnis ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemeinsam mit dem BMUKN auf den Abschluss des Vertrages hinzuwirken. Die weiteren dort genannten Verpflichtungen – insbesondere die, Vertragspartner zu werden, können aber einer dritten Partei überlassen werden. Ist dieses Verständnis zutreffend? Falls dieses Verständnis nicht zutrifft, bitten wir um eine entsprechende Änderung der Vergabeunterlagen: Der Auftragnehmer soll auf den Abschluss eines solchen Vertrages hinwirken, ohne selbst Vertragspartner werden zu müssen. Auch die Koordination des Vertrages soll von einer dritten Partei übernommen werden können.

Antwort UBA:

Die Koordination des Vertrages kann im Rahmen des Vorhabens auch von einem anderen Partner des UNSEA-Konsortiums übernommen werden. In der Ausschreibung ist nicht festgelegt, dass das durch den Hauptauftragnehmer geleistet werden muss.

4. Frage:

Auf dem Titelblatt des öV wird UNSEA als Projektträger und Vertragspartner genannt. In der Leistungsbeschreibung und im übrigen Vertragstext ist hingegen ausschließlich vom Auftragnehmer die Rede. Ist die Bezeichnung „Projektträger“ auf dem Titelblatt gleichbedeutend mit „Auftragnehmer“, oder sind mit der Projektträgerschaft darüberhinausgehende Aufgaben oder Verantwortlichkeiten verbunden?

Antwort UBA:

Die Bezeichnungen sind als gleichbedeutend zu verstehen. Mit der Projektträgerschaft sind keine weiteren Aufgaben oder Verantwortlichkeiten verbunden, die über die Inhalte der Leistungsbeschreibung hinausgehen.

5. Frage:

In der Leistungsbeschreibung wird ausgeführt, dass neben aktiv geborgenen Fanggeräten, EoL-Fanggeräten, Fanggeräten aus Altbeständen und Resten aus der Reparatur auch passiv gefischte Fanggeräte berücksichtigt werden sollen. Auf Seite 18 Absatz 2 wird der Gegenstand hingegen auf passiv gefischte Abfälle insgesamt ausgeweitet, ohne ihn ausdrücklich auf Fanggeräte zu beschränken. Ist es zutreffend, dass das Projekt auf die Umsetzung der Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/883 hinwirken soll, die praktische Durchführung der Sammlung und Entsorgung jedoch nicht aus dem UNSEA-Projekt zu finanzieren ist?

Antwort UBA:

Der Antrag soll auf Grundlage belastbarer Schätzungen aus schon bestehenden Erfahrungswerten der Fishing-for-Litter Initiative eine Aufwand- und Kostenabschätzung darlegen. Über den Zeitraum des Projektverlaufs soll dann der tatsächliche Aufwand vor dem Hintergrund des derzeitigen signifikanten Strukturwandels (Rückgang) der Fischerei ermittelt und geleistet werden.

